

STATUTEN
Pfadi Yberg

Allgemeines

Art. 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

Die „Pfadiabteilung Yberg“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in Wattwil.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

[1] Die Pfadiabteilung Yberg ist Teil des Pfadi-Kantonalverbandes SG/AR/AI und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

[2] Die Statuten und Reglemente des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Art. 3 Gemeinnütziger Zweck

Die Pfadiabteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Kantonalverbandes SG/AR/AI unter Wahrung ihrer Traditionen. Es werden insbesondere keine kommerziellen Zwecke verfolgt und kein Gewinn erstrebt.

Art. 4 Methode

Die Pfadiabteilung Yberg versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Aktivitäten, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

Art. 5 Gliederung

[1] Die Pfadiabteilung Yberg ist gegebenenfalls wie folgt in Stufen gegliedert:

a) Biberstufe
b) Wolfstufe
c) Pfadistufe
d) Piostufe
e) Roverstufe

[2] Das Einzugsgebiet umfasst das mittlere und obere Toggenburg sowie das Neckertal.

[3] Das Abteilungskomitee kann:
a) aus wichtigen Gründen auf die Leitung einzelner Stufen verzichten.
b) Stufen zusammenlegen und gemeinsam leiten lassen.
c) eine andere Gliederung beschliessen, um damit Erfahrungen zu sammeln.

[4] Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) bzw. des Kantonalverbandes SG/AR/AI.

[5] Die einzelnen Stufen sind aktiv zu betreiben.

Art. 6 Kennzeichen

Kennzeichen der Pfadiabteilung Yberg sind:
a) die Pfadikrawatte: rechts gelb, links violett, aussenrum schwarzer Rand

Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

[1] Die Pfadiabteilung Yberg umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

[2] Aktivmitglieder sind:
a) die im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitglieder
b) die Mitglieder der Organe der Pfadiabteilung

Die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Die Aktivmitglieder nehmen an der pfadfinderischen Tätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Pfadiabteilung teil.

[3] Passivmitglieder sind:
a) die Altpfadis, die dem Altpfadiverein der Pfadiabteilung Yberg angehören
b) Personen, Institutionen oder Firmen, die der Abteilung jährlich wiederkehrend eine Unterstützung leisten

Die Passivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/AR/AI.

[4] Zu Ehrenmitgliedern der Pfadiabteilung Yberg können Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Aktivmitglied wird:
a) wer auf schriftliche Erklärung seiner gesetzlichen Vertreter von den jeweiligen Stufenleitenden oder der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter in eine Stufe der Abteilung und in das Bestandsverzeichnis aufgenommen wird.
b) wer durch die Abteilungsversammlung in ein Organ der Abteilung gewählt wird.

[2] Passivmitglied wird:

a) wer dem Altpfadiverein der Pfadiabteilung Yberg beitritt.
b) wer eine jährlich wiederkehrende Unterstützung leistet.

[3] Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

[4] Von der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder dem Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI ausgeschlossenen Mitgliedern ist der Erwerb jeglicher Mitgliedschaft untersagt.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

[1] Die Aktivmitglieder nehmen an der pfadfinderischen Tätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Abteilung teil.

[2] Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivmitglieder maximal CHF 200.00 und für Passivmitglieder maximal CHF 200.00. Der Betrag kann jährlich von der Abteilungsversammlung festgesetzt werden.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt

[1] Die Mitgliedschaft verliert, wer schriftlich den Austritt erklärt. Die für die Führung des Mitgliederverzeichnisses verantwortliche Person, ist befugt, die Austrittserklärung entgegenzunehmen. Die Austrittserklärung der in Art. 7 Abs. 2, lit a) genannten Aktivimitglieder ist der jeweiligen Stufenleiterin / dem jeweiligen Stufenleiter oder der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter bekanntzugeben.

[2] Die übrigen Mitglieder geben ihre Austritts- bzw. Rücktrittserklärung von einem Amt der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees bekannt.

[3] Die Weigerung, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, gilt als Austrittserklärung.

[4] Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr ist aber dennoch zu leisten.

Art. 12 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

[1] Das Abteilungskomitee kann Mitglieder, die gegen die Statuten, die Grundsätze der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI verstossen, ausschliessen.

[2] Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich zu begründen und unter Angabe des Rechtsmittels mitzuteilen. Eine Kopie dieser Begründung ist an das Komitee des Kantonalverbandes SG/AR/AI zu senden.

[3] Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Komitee des Kantonalverbandes SG/AR/AI erheben. Dieses entscheidet abschliessend.

[4] Ein Ausschluss eines Mitglieds aus der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder dem Kantonalverband SG/AR/AI führt automatisch auch zum Ausschluss aus der Pfadiabteilung.

Art. 13 Folgen von Austritt und Ausschluss

[1] Austritt und Ausschluss aus der Abteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im Kantonalverband SG/AR/AI und in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) nach sich.

[2] Es ist Ausgetretenen und Ausgeschlossenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.

[3] Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.

Organe der Abteilung

Art. 14 Grundsätzliches

[1] Organe der Abteilung sind:
a) die Abteilungsversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB
b) die Abteilungsleitung
c) das Abteilungskomitee als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB
d) die Revisionsstelle

[2] In allen Organen der Abteilung ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.

[3] Die Organe der Pfadiabteilung sind ehrenamtlich tätig.

Die Abteilungsversammlung

Art. 15 Funktion

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Pfadiabteilung.

Art. 16 Zusammensetzung und Stimmrecht

[1] Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus:
a) den Aktivmitgliedern
b) den Mitgliedern der Abteilungsleitung
c) den Mitgliedern des Abteilungskomitees
d) den Ehrenmitgliedern
e) Vertreterin / Vertreter des Heimvereins

[2] Als Teilnehmer mit beratender Stimme werden eingeladen:
a) die Passivmitglieder
b) die Vertretung des APV's
c) die coachende Person
d) weitere vom Abteilungskomitee oder von der Abteilungsleitung eingeladene Personen

[3] Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, üben ihr Stimmrecht selbständig aus. Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden durch ihre gesetzliche Vertreterin / ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

[4] Jede stimmberechtigte Person hat genau eine Stimme.

[5] Aktivmitglieder unter 16 Jahren sind vor Wahlen und Abstimmungen anzuhören. Es kann unter ihnen eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden.

Art. 17 Einberufung

[1] Die Abteilungsversammlung wird einmal jährlich durch das Abteilungskomitee einberufen. Die Durchführung erfolgt vorzugsweise im ersten Semester.

[2] Die schriftliche oder elektronische Einladung, einschliesslich der Traktandenliste, wird den Teilnehmenden spätestens 30 Tage vor der Abteilungsversammlung zugestellt. Traktandierungsanträge sind dem Präsidium spätestens 14 Tage vor der Abteilungsversammlung (Eingangsdatum) schriftlich einzureichen.

[3] Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder (bei unter 16-jährigen deren gesetzliche Vertreter), die Abteilungsleitung oder das Abteilungskomitee dies verlangen.

Art. 18 Geschäftsgang

[1] Die Abteilungsversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees geleitet.

[2] Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder, das Abteilungskomitee oder die Abteilungsleitung eine geheime Abstimmung / Wahl verlangt.

[3] Soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

[4] Das Präsidium des Abteilungskomitees hat volles Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat es den Stichentscheid.

[5] Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an das Sekretariat des Kantonalverbandes SG/AR/AI weiterzuleiten.

Art. 19 Schriftliche oder elektronische Abstimmung

[1] Unter besonderen Umständen kann das Abteilungskomitee:

a) anstelle einer Abteilungsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine virtuelle Abteilungsversammlung mittels elektronischer Mittel, oder
b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

[2] Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 16 und Art. 17.

Art. 20 Zuständigkeiten

[1] Die Abteilungsversammlung beschliesst über:

a) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
b) die Festsetzung und Änderung der Statuten
c) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Abteilungskomitees
d) die Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes der Abteilungsleitung
e) die Genehmigung der Jahresrechnung
f) die Genehmigung des Prüfberichtes der Revisionsstelle
g) die Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets
h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
i) die Auflösung der Pfadiabteilung
j) eingegangene Anträge
k) alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte

[2] Die Abteilungsversammlung wählt:
a) das Präsidium des Abteilungskomitees
b) die Mitglieder des Abteilungskomitees
c) die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonalverband SG/AR/AI gemäss Art. 14 Abs. 2 der Statuten des Kantonalverbandes SG/AR/AI)
d) die Mitglieder der Revisionsstelle

Abteilungsleitung

Art. 21 Funktion

Die Abteilungsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die pfadfinderische Tätikeit der Abteilung.

Art. 22 Zusammensetzung

[1] [1] Die Abteilungsleitung besteht aus:
a) der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter
b) den Stufenverantwortlichen
c) der Materialverwalterin oder dem Materialverwalter

[2] Beratende Personen der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht sind die / der Jugend und Sport (J+S)-Coach – Pfadibetreuerin / Pfadibetreuer.

[3] In gemischten Abteilungen ist bei der Zusammensetzung der Abteilungsleitung auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

Art. 23 Zuständigkeiten

[1] Die Abteilungsleitung berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung. Sie legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Abteilung.

[2] Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die, ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende, Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.

[3] Die Abteilungsleitung berät und betreut Leitende. Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leitenden die, ihren Aufgaben entsprechende, Aus- und Weiterbildung erhalten.

[4] Die Abteilungsleitung pflegt Kontakte gegen aussen, dass heisst besonders zu den Erziehungsberechtigten, zu anderen Jugendorganisationen am Ort, zur Lokalpresse sowie zum Kantonalverband SG/AR/AI.

Art. 24 Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter

[1] Die erste Amtszeit der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters beträgt ein Jahr, jede folgende ein Jahr. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre.

[2] Sie / er muss volljährig sein und soll nach Möglichkeit die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben.

[3] Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter untersteht bezüglich der aktiven Leitung der Abteilung der Kantonalen Leitung, im Übrigen dem Abteilungskomitee.

[4] Im Rahmen ihrer / seiner aktiven Leitertätigkeit vertritt die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter die Abteilung durch Einzelunterschrift nach aussen.

[5] Zuständigkeiten:

a) Aktive Leitung der Abteilung
b) Sicherstellen der Kontinuität in der Abteilungsleitung
c) Höckleitung und Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung
d) Festlegen des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung
e) Einsetzen von Leiterinnen und Leiter
f) Abberufung von Leitenden aus wichtigen Gründen. Den Betroffenen steht das Beschwerderecht an das Abteilungskomitee offen
g) Planung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Leitenden auf Abteilungsebene
h) Kontaktperson für Kantonalverband, termingerechtes Einreichen der statistischen Angaben und des Jahresberichtes an den Kantonalverband
i) eine angemessene Umsetzung des Datenschutzes

Art. 25 Leitenden Rat

[1] Der Leitenden Rat setzt sich zusammen aus allen Stufenleitenden.

[2] Wichtige Fragen, welche sämtliche Leitenden betreffen, werden mit allen Mitgliedern, die eine Leitungsfunktion innehaben, entschieden.

Abteilungskomitee

Art. 26 Funktion

Das Abteilungskomitee als Vorstand des Vereines im Sinne von Art. 69 ZGB unterstützt und fördert die Pfadiabteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.

Art. 27 Zusammensetzung

[1] Das Abteilungskomitee besteht aus 5-9 Mitgliedern (Erziehungsberechtigte, Ehemaligen und weiteren geeigneten Persönlichkeiten) inkl. der Präsidentin / dem Präsidenten, wobei darauf zu achten ist, dass:

a) eine angemessene Vertretung der verschiedenen Geschlechter sichergestellt ist
b) dass Erziehungsberechtigte von Aktivmitgliedern angemessen vertreten sind.

[2] Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter ist Mitglied des Komitees, darf aber nicht Präsidentin / Präsident sein.

[3] Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

[4] Das Abteilungskomitee konstituiert sich selbst. Folgende Chargen sind zu besetzen:

a) Präsidentin / Präsident oder Co-Präsidium
b) Vizepräsident / Vizepräsidentin oder Co-Präsidium
c) Kassier / Kassierin
d) Aktuar / Aktuarin

Art. 28 Wahl

[1] Die zu wählenden Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie können wieder gewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

[2] Die gesamte Amtszeit einer Person im Abteilungskomitee soll nicht länger als 8 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungskomitees ins Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (12 Jahre Amtszeit insgesamt).

[3] Der Abteilungsleitung steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder zu.

Art. 29 Geschäftsgang

[1] Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens einmal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung der Präsidentin / des Präsidenten, auf Verlangen der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters oder mindestens drei Komiteemitgliedern.

[2] Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern 14 Tage im Voraus zu zustellen.

[3] Das Abteilungskomitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

[4] Über alle Sitzungen des Abteilungskomitees ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

[5] Die Mitglieder des Abteilungskomitees nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Abteilungskomitee zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

a) die betroffene Person informiert die Präsidentin / den Präsidenten / das Co-Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab
b) die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungskomitees über das Thema aus
c) die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden
d) falls der Interessenskonflikt die Präsidentin / den Präsidenten / eine Person aus dem Co-Präsidium betrifft, informiert er / sie ihre / seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung
e) falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann das restliche Abteilungskomitee unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen

Art. 30 Zuständigkeiten

Dem Abteilungskomitee stehen insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben und Befugnisse zu:

a) Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Abteilung und Information durch die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter
b) Gliederung der Stufen gemäss Art. 5
c) Aufsicht über die finanzielle Situation der Abteilung und Information durch die Kassierin / den Kassier
d) Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben
e) einen angemessenen Datenschutz

f) Regelungskompetenzen betreffend:
 i. Kasse und Buchhaltung: Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leitenden, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge
 ii. Die Präsidentin / der Präsident oder das Co-Präsidium und die Kassierin / der Kassier vertreten den Verein nach aussen
 iii. Führung des Mitgliederverzeichnisses
 iv. Abteilungsmaterial
 v. Bekleidungsstelle
 vi. Unterschriftenberechtigung(en)

Kassierin / Kassier

Art. 31 Funktion, Zuständigkeiten

[1] Die Kassierin / der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Abteilung verantwortlich.

[2] Sie / er informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Abteilung.

[3] Sie / er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung, Lagerleitung usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.

Revisionsstelle

Art. 32 Funktion, Zuständigkeiten

[1] Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Pfadiabteilung Yberg auf ihre Richtigkeit, erstatten der Abteilungsversammlung schriftlich ihren Prüfbericht und stellen einen Antrag.

[2] Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 33 Wahl

Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig eine andere aktive Funktion in der Pfadiabteilung ausüben dürfen. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre. Bei Nachfolgeproblemen kann die Amtszeit mehrmalig um zwei Jahre verlängert werden. Die Revisoren müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

Finanzen und Haftung

Art. 34 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 35 Budget

[1] Für die laufenden Ausgaben der Abteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst das Abteilungskomitee.

[2] Das Abteilungskomitee kann jährlich freie Kredite festlegen, über die die Berechtigten selbständig verfügen können, jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben.

Art. 36 Einnahmen und Abteilungsvermögen

[1] Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus:

a) den Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern
b) weiteren Einnahmen aus Aktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.

[2] Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen sind Eigentum der Abteilung.

Art. 37 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 38 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium des Abteilungskomitees und die Abteilungsleiter / der Abteilungsleiter zeichnen für die Pfadiabteilung mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Diverses

Art. 39 Datenschutz

[1] Die Pfadiabteilung erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Datschenschutzerklärung der Pfadibewegung Schweiz (PBS) ist verpflichtend.

[2] Das Abteilungskomitee sowie die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter / die Abteilungsleitenden sorgen für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 40 Ethik-Statut

[1] Als Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz (PBS) unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

[2] Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 41 Bekleidungsstelle

Das Abteilungskomitee ernennt eine für die Führung der Bekleidungsstelle verantwortliche Person.

Schlussbestimmungen

Art. 42 Änderung der Statuten

[1] Jedes Aktivmitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees einzureichen.

[2] Die vorliegenden Statuten können von der Abteilungsversammlung abgeändert werden, wenn ein Abänderungsantrag mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

[3] Ist die Voraussetzung gemäss Abs. 2 nicht erfüllt, so kann eine zweite Abteilungsversammlung auf einen späteren Zeitpunkt – mindestens 30 Tage später – einberufen werden. Diese Abteilungsversammlung kann bei der zweiten Einberufung die Abänderung der Statuten mit einfachem Mehr beschliessen.

Art. 43 Auflösung der Abteilung

[1] Die Auflösung der Abteilung Yberg kann nur von einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird und an welcher wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten gemäss Art. 16 Abs. 3 vertreten sind. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, so ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann bei der zweiten Einberufung gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. In jedem Fall muss der Auflösungsbeschluss die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

[2] Allfälliges Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte fallen an eine zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz, oder das Schweizer Gemeinwesen. Erfüllt der Kantonalverband SG/AR/AI dannzumal diese Voraussetzungen, geht das Vermögen zur treuhänderischen Hinterlegung an ihn über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine neue Pfadiabteilung am Sitz gegründet, so entscheidet der Kantonalverband SG/AR/AI frei über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte im Sinne dieses Artikels. Eine Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 44 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 16.11.2024 und treten nach der Mitgliederversammlung vom 29.03.2025 sofort in Kraft.

Wattwil, den 29. März 2025

Die Präsidentin / der Präsident
des Abteilungskomitees

Corinne Schällebaum / Globi



Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter

Linda Eichmann / Udaja



Martin Deller



Genehmigung durch den Kantonalverband SG/AR/AI:

Die Kantonalpräsidentin / der Kantonalpräsident
Thomas Rosenblum / Phoenix
St. Gallen, 17.05.2025